

27. November 2015 | Geschäftsführung | Agentur für Arbeit Balingen

Flucht und Asyl – Wissenswertes zur Beschäftigung von Asylbewerbern und Flüchtlingen





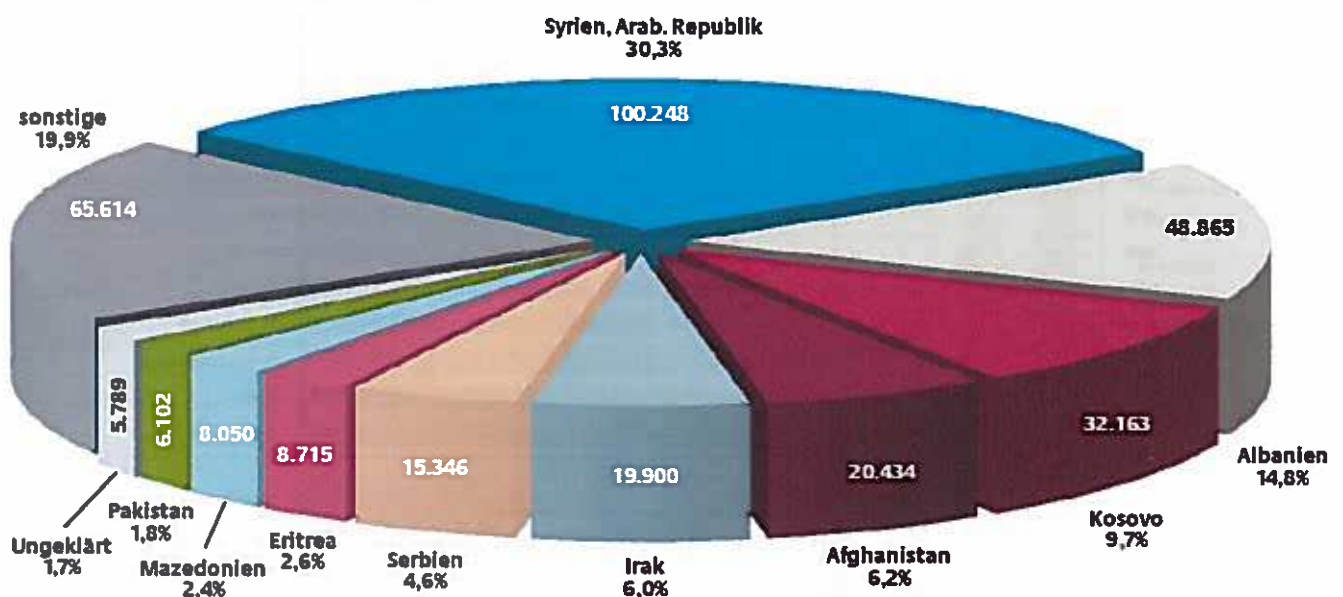
Agentur für Arbeit Balingen
Stingstr. 17
72336 Balingen

Anke Traber
Geschäftsführerin operativ
07433 951-104
Anke.Traber@Arbeitsagentur.de

Wie ist die aktuelle Zuwanderungssituation in Deutschland?

Hauptherkunftsländer im Zeitraum 01.01. bis 31.10.2015

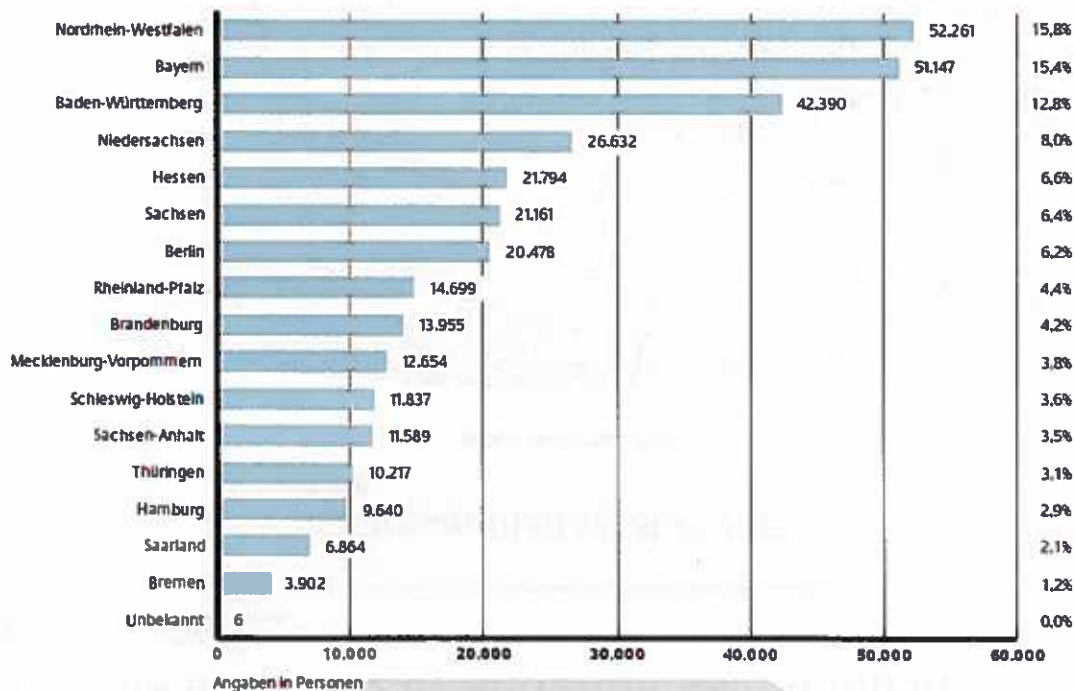
Gesamtzahl der Erstanträge: 331.226



Quelle: BAMF; Aktuelle Zahlen zu Asyl

Wie ist die aktuelle Zuwanderungssituation in Deutschland?

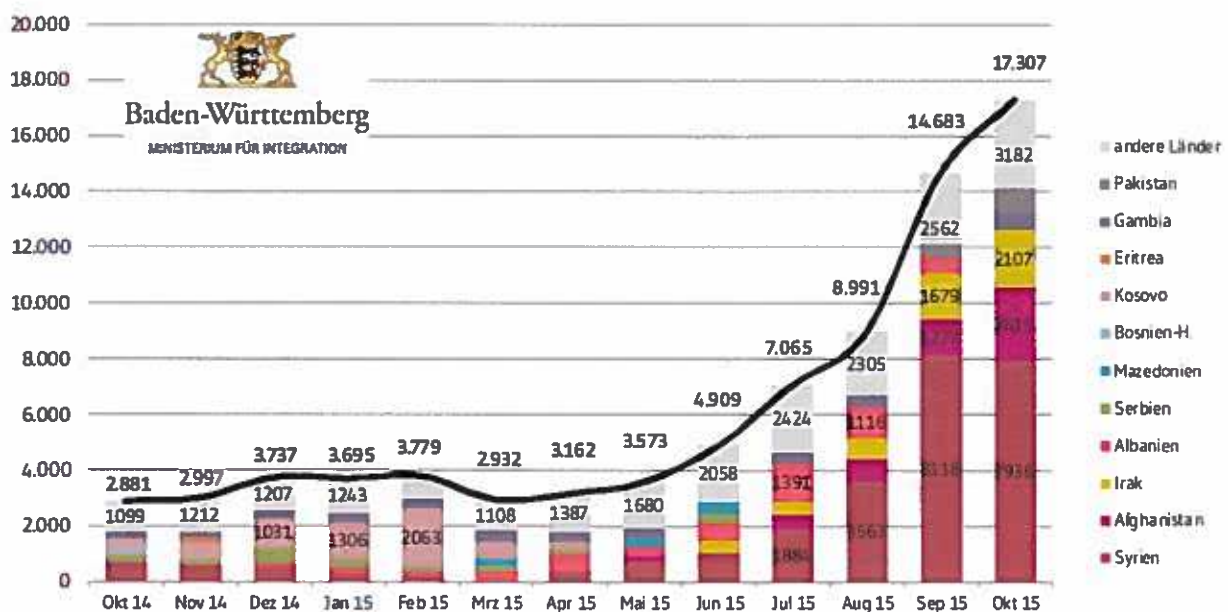
Asylerstantragszahlen nach Bundesländern im Zeitraum 01.01. bis 31.10.2015



Quelle: BAMF; Aktuelle Zahlen zu Asyl

Wie ist die aktuelle Zuwanderungssituation in Baden-Württemberg?

Monatlicher Zugang von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern (Erstanträge) in Baden-Württemberg in den vergangenen 12 Monaten



Quelle: Ministerium für Integration BW

Wie ist der Bildungsstand der Flüchtlinge in Baden-Württemberg?

Aktuelle Daten

Jan – Sept 2015:
45.000 Flüchtlinge in BW
registriert

- 18-24 Jahre: 28%
- 25-35 Jahre : 28%

01.10.2015:

- 8.233 bei BA gemeldet, davon
- 5.171 keine Deutschkenntnisse
 - 2.337 B1 oder B2 Niveau
 - 715 für Ausbildung vorgemerkt

Berufsabschlüsse

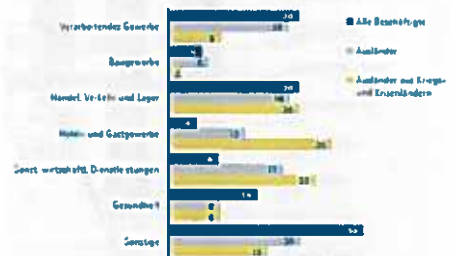
- 8% Akademiker
- 11% Facharbeiterniveau
- 80% keine Ausbildung

Daten aus zurückliegenden Kohorten

Schulbildung:

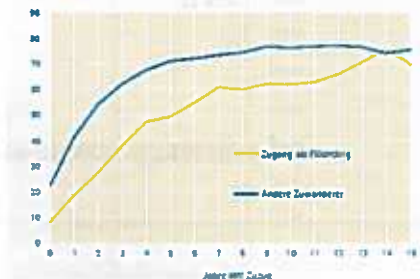
- ohne HS 15%
- mit HS 23%
- MR 15%
- Hochschulreife 20%
- keine Angabe 27%

Abbildung 1
Beschäftigung nach Wirtschaftszweigen
März 2015, Anteil der Beschäftigten der jeweiligen Personengruppe in Prozent



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnung

Abbildung 2
Beschäftigungsquote von Zuwanderern im Zeitverlauf, nach Zugangsweg
in Prozent



Quelle: IAB (2014) Migrationstudie, eigene Berechnung

Welches sind die wichtigsten Rechtsänderungen?

Residenzpflicht

auf 3 Mon. begrenzt;
für Asylbewerber und Geduldete, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, wird Wohnsitz durch Auflage eingeschränkt

Beschäftigungsverbot

Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag ab dem 01.09.2015 abgelehnt wurde, dürfen nicht arbeiten

Sprachförderung

einmalige Förderung in 2015 durch die Bundesagentur für Arbeit für Personen mit Aufenthaltsgestattung aus den Herkunftsländern Syrien, Eritrea, Iran Irak

Sichere Herkunftsstaaten

- Albanien
- Bosnien-H.
- Ghana
- Kosovo
- Mazedonien
- Montenegro
- Senegal
- Serbien

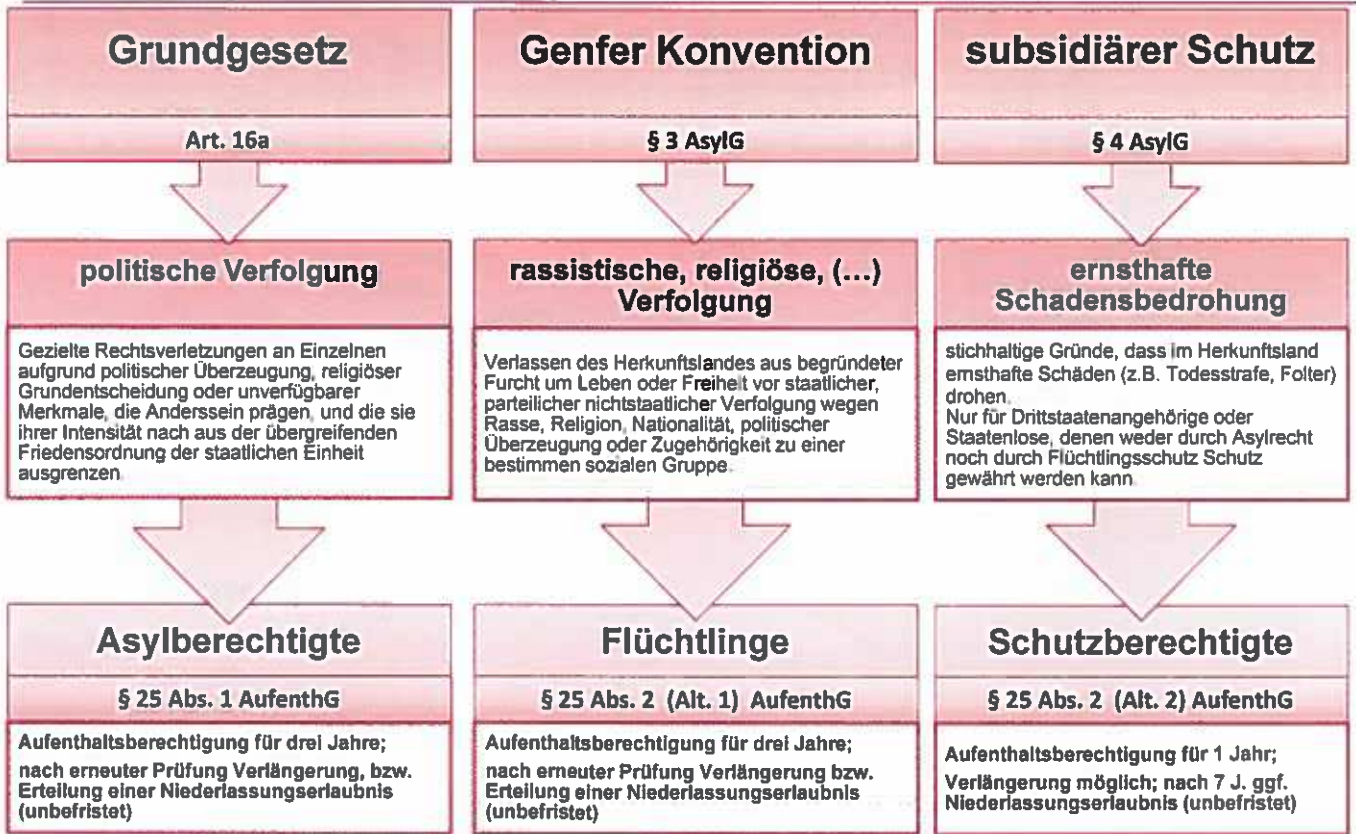
Arbeitsmigration

bis 2020 befristeter Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Vorrangprüfung für West-Balkanstaaten, wenn der Aufenthalt im Herkunftsland beantragt wurde

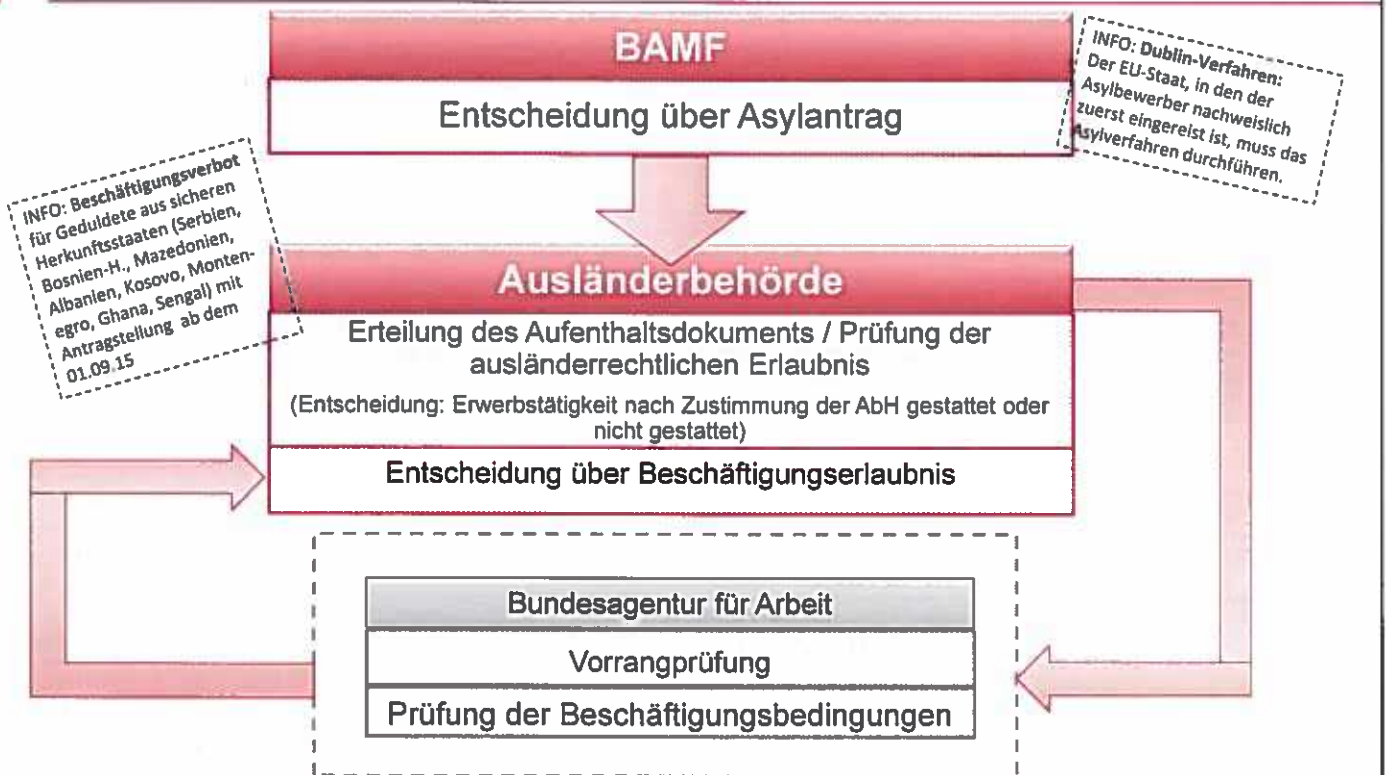
Zeitarbeit

ab dem 16. Monat rechtmäßigen Aufenthalts zulässig

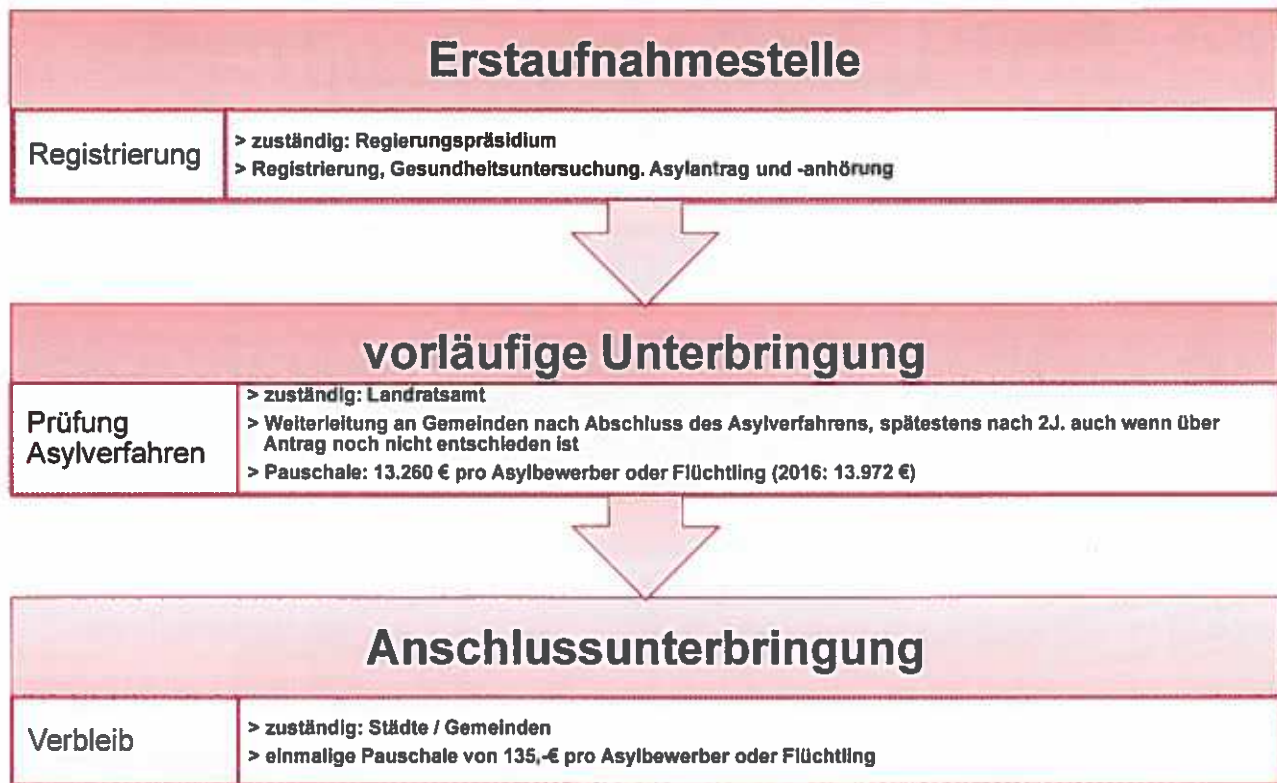
Welchen Flüchtlingschutz gibt es in Deutschland?



Wer entscheidet über was?



Wie werden Flüchtlinge und Asylbewerber untergebracht?



Wer darf arbeiten?

Aufenthaltsdokument	Personenkreis	Das bedeutet für die genannten Personen:	Leistungen zum Lebensunterhalt nach:	Arbeitsvermittlung durch:
Aufenthalts-gestattung	Asylbewerberinnen (Asylsuchende, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beschäftigungsverbot in den ersten 3 Monaten nach Einreise ➤ vom 4. bis zum 15. Monat erfolgt die Prüfung des Arbeitsmarktzugangs („Vorrangprüfung“) und vom 4. bis zum 48. Monat die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die Bundesagentur für Arbeit ➤ Zeitarbeit ab dem 16. Monat möglich ➤ nach vier Jahren (= ab 49. Monat) ausschließliche Prüfung über die Ausländerbehörde. <p>WICHTIG: Nebenbestimmungen (z.B. „Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde“ gestattet) im Aufenthaltstitel beachten</p>	Asylbewerberleistungsgesetz (Auszahlung durch Sozialamt in Form von Sach- und Geldleistungen)	Agentur für Arbeit
Duldung	Geduldete (Menschen, deren Asylantrag i.d.R. abgelehnt wurde, die aber aus div. Gründen, nicht abgeschoben werden können)	<p>WICHTIG: Nebenbestimmungen (z.B. „Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde“ gestattet) im Aufenthaltstitel beachten</p>		
Aufenthalts-erlaubnis	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Asylberechtigte ▪ Zuwanderinnen und Zuwanderer mit anerkannter Flüchtlingseigenschaft ▪ Kontingentflüchtlinge (z.B. Schutzsuchende aus Syrien, die auf Grund einer Anordnung des Bundesinnenministers aufgenommen werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Jede Art von Beschäftigung ist in der Regel sofort und ohne weitere Prüfungen erlaubt 	Hartz IV (Arbeitslosengeld II)	Jobcenter (und AG-S)

Wie sehen die Papiere aus?



Räumliche Beschränkung:
i.d.R. Land Baden-
Württemberg

Nebenbestimmungen:
Zugang zum Arbeitsmarkt
+ weitere Bestimmungen

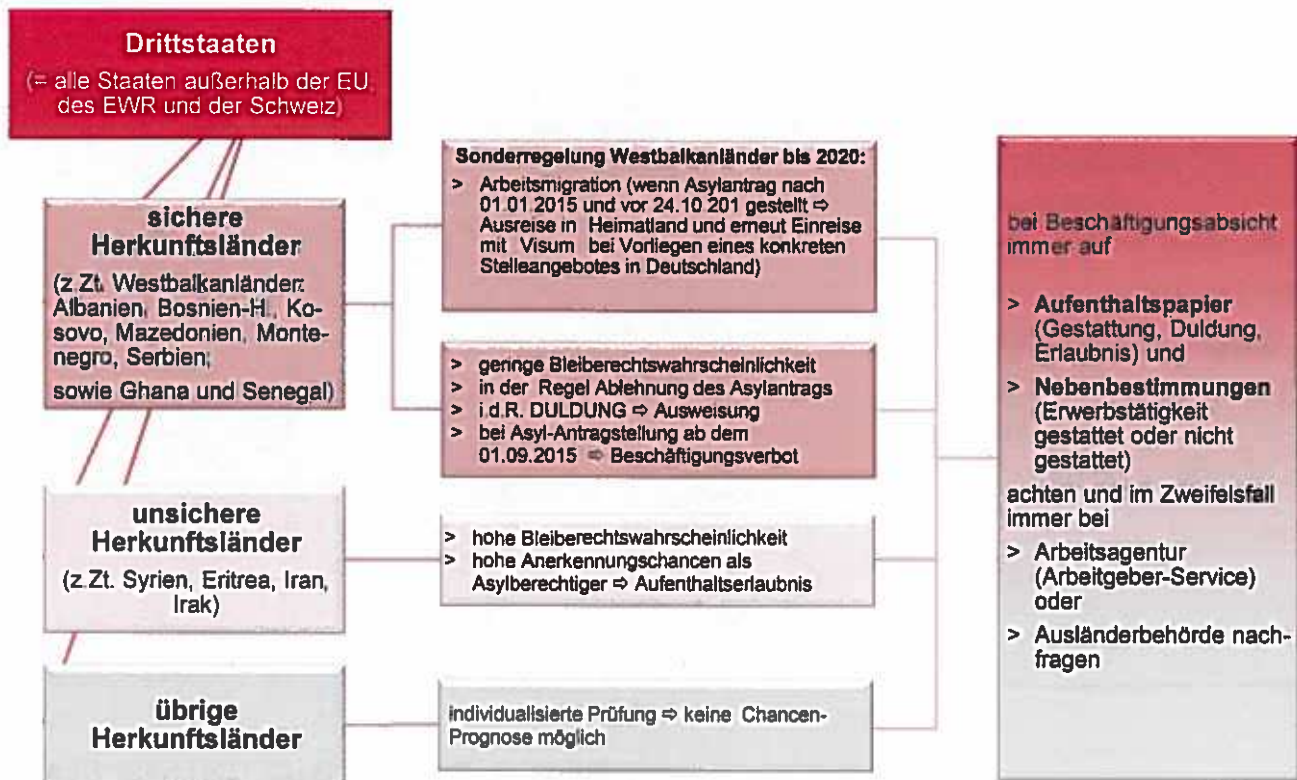
Wie sehen die Papiere aus?



**Erwerbstätigkeit: oder in
Nebenbestimmungen:**
Zugang zum Arbeitsmarkt
+ weitere Bestimmungen

Räumliche Beschränkung:
i.d.R auf Baden-
Württemberg, evtl. auf
Bezirk der
Ausländerbehörde

Welche länderspezifischen Besonderheiten gibt es?



Was bedeutet „Vorrangprüfung“ und „Prüfung der Beschäftigungsbedingungen“?

Nach Ablauf der ersten drei Monate kann die Ausländerbehörde auf Antrag eines Arbeitgebers für eine Beschäftigung eines Asylsuchenden oder Geduldeten eine Arbeitserlaubnis erteilen. Da grundsätzlich nur ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang besteht, muss die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eingeholt werden.

Die Agentur für Arbeit muss gemäß § 39 (2) AufenthG prüfen, ob

für die Beschäftigung keine Personen mit vorrangigem Arbeitsmarktzugang zur Verfügung stehen.

die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer.

Vorrangprüfung (vom 4. – 15. Monat)

- Stehen geeignete
- Deutsche oder
 - EU-Bürger oder
 - andere ausländische Staatsbürger mit dauerhaftem Aufenthaltsstatus zur Verfügung.

Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (vom 4. - 48. Monat)

- Zahlung von
- Tariflohn oder
 - bei Nichtvorliegen eines Tarifvertrages bzw. bei Nichttarifgebundenheit der für die betreffende Tätigkeit im Agenturbezirk ortsübliche Lohn oder
 - Mindestlohn

Ausnahmen: Die Vorrangprüfung entfällt für

- staatlich anerkannte Ausbildungen (mit Duldung bereits ab dem ersten Tag)
- ausländische Hochschulabsolventinnen in einem akademischen Mangelberuf, wenn sie die Voraussetzungen der „Blue Card EU“ erfüllen
- Personen mit einer in Deutschland abgeschlossenen mindestens 2-jährigen Ausbildung, die eine entsprechende Beschäftigung aufnehmen
- Personen mit einer im Ausland abgeschlossenen und als gleichwertig anerkannten Ausbildung, die eine der Ausbildung entsprechende Beschäftigung in einem Mangelberuf – gemäß der Postivliste für Ausbildungsberufe der Bundesagentur für Arbeit – aufnehmen

Ausnahmen: Ab dem 4. Monat ist eine Beschäftigung ohne Vorrangprüfung und ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen möglich für:

- Hochqualifizierte, Führungskräfte, Wissenschaftlerinnen im Rahmen von gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten, schulischen Praktika oder EU-geförderten Programmen
- Familienangehörige, die im Haushalt des mit ihnen verwandten Arbeitgebers leben.

Was muss bei einem Praktikum beachtet werden?

Für jede Erwerbstätigkeit brauchen AsylbewerberInnen und Geduldete eine Erlaubnis. Bei der rechtlichen Beurteilung ist nicht entscheidend, wie eine Tätigkeit bezeichnet wird, sondern wie sie konkret ausgestaltet ist.

Regelungen für die wichtigsten Praktika:

Probebeschäftigung ("Schnupperpraktikum")

- = vorübergehende betriebliche Tätigkeit "zum Schnuppern" um die Eignung für eine anschließende, längerfristige Beschäftigung festzustellen
- Genehmigung durch Ausländerbehörde und Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich
- Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn

§ 45 SGB III-Maßnahme („MAG“)

- = betriebliche Trainingsmaßnahme zur Eignungsfeststellung
- Dauer maximal sechs Wochen
- keine Genehmigung durch Ausländerbehörde und Arbeitsagentur erforderlich
- kein Mindestlohn
- vorherige Antragstellung bei der örtlichen Arbeitsagentur notwendig

Praktikum zur Berufsorientierung

- = berufliche Orientierung ausschließlich vor geplanter Ausbildung
- Dauer maximal drei Monate
- Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich; keine Zustimmung der Arbeitsagentur notwendig
- kein Mindestlohn
- Empfehlung: Praktikumsvertrag abschließen und Vergütung zahlen

WICHTIG:

Hospitationen: Ein Hospitant ist „Gast“ und sieht sich Betrieb und Arbeitsabläufe an. Es werden keine Arbeitsleistungen von betrieblichem Wert verrichtet. Eine Hospitation ist keine Erwerbstätigkeit und daher weder durch Ausländerbehörde noch durch Bundesagentur zu genehmigen.

Einstiegsqualifizierung

- = Praktikum nach § 54 SGB III, das auf eine Ausbildung in einem anerkannten Ausb.beruf vorbereitet, wenn noch keine volle Eignung vorliegt
- Dauer 6 – 12 Mon.
- grds. keine Altersbeschränkung
- Betrieb erhält von Arbeitsagentur Vergütung von max. 216 € mtl.
- Vertragsabschluss zwischen Betrieb und Jugendlichen
- Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich; keine Zustimmung der Bundesagentur notwendig
- Antragstellung bei Arbeitsagentur

Was ist wichtig bei der Berufsausbildung?

Betriebliche Berufsausbildungen (duale Ausbildungen) und schulische Ausbildungen mit betrieblichen Praktikumsanteilen müssen für Asylbewerber und Geduldete durch die Ausländerbehörde genehmigt werden.

Regelungen

- | | | |
|------------------------------|----------------------------|-------------------------|
| ▪ schulische Ausbildungen*: | sofort möglich | |
| ▪ betriebliche Ausbildungen: | bei Aufenthaltsgestattung: | ab dem 4. Monat möglich |
| | bei Personen mit Duldung: | sofort möglich |

WICHTIG:

Ein Ausbildungsverhältnis vermittelt grundsätzlich **keinen Rechtsanspruch** auf einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet, falls das Asylverfahren vor Abschluss der Ausbildung ohne Anerkennung endet.

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit einer vorübergehenden Duldung des Aufenthalts.

* auch; Ausbildungsververtrag (1. Ausbildungsjahr in der einjährigen Berufsfachschule)

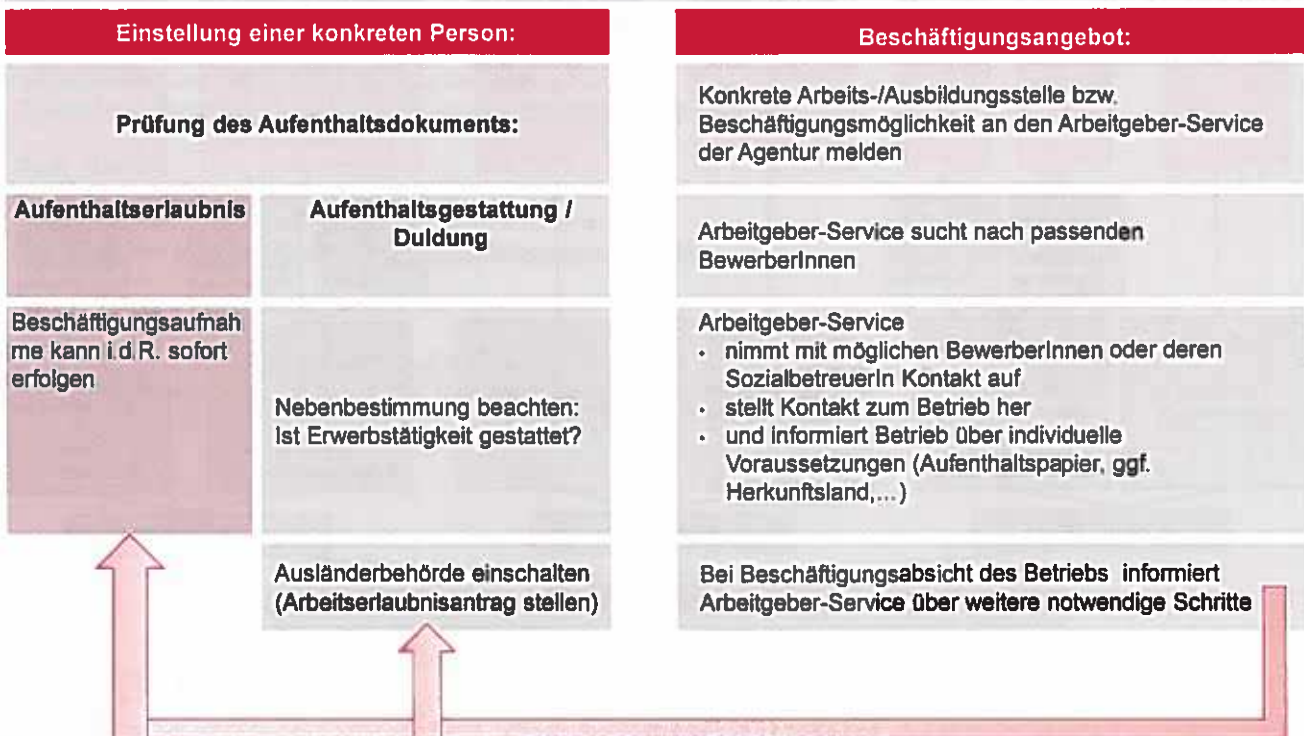
Wie unterstützen Arbeitsagentur und Job-Center?

Die Förderinstrumente nach den Sozialgesetzbüchern III und II hängen nur selten direkt vom aufenthaltsrechtlichen Status ab. Daher stehen ab dem 3. Monat grundsätzlich alle Förderleistungen offen. Ausnahmen bestehen bei der Förderung der Berufsausbildung.

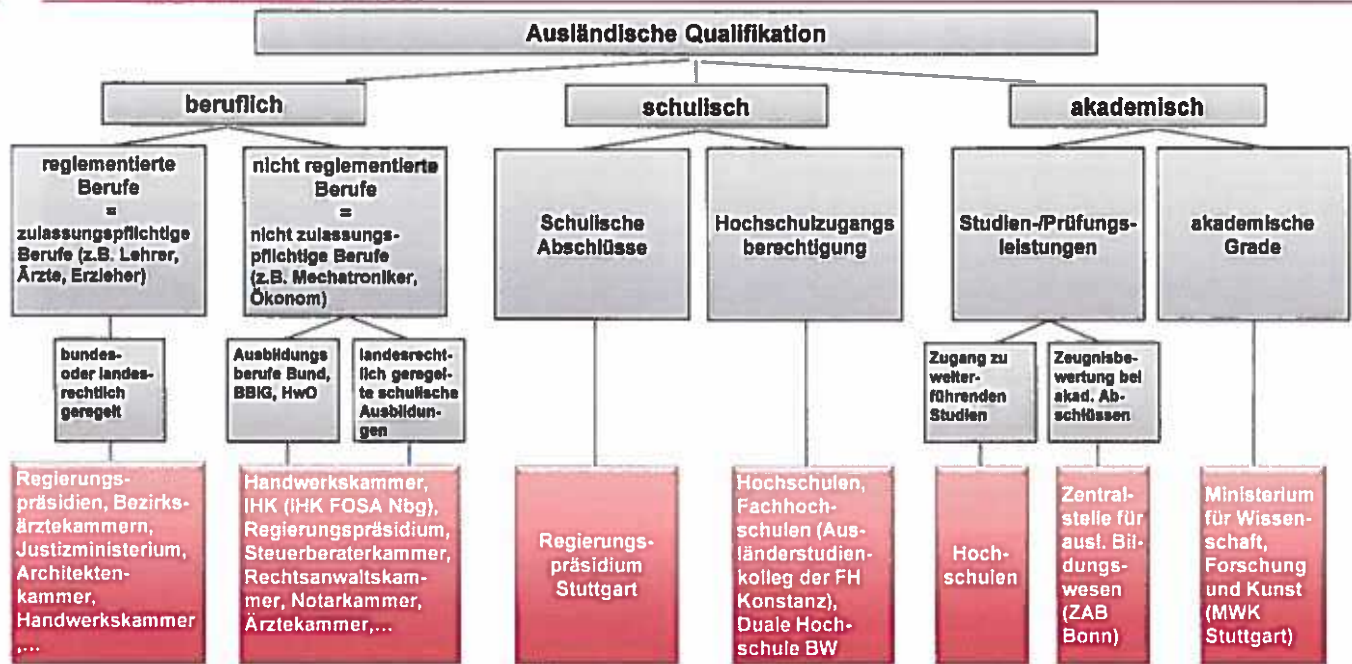
Personen mit Aufenthaltsgestattung / Duldung	Personen mit Aufenthaltserlaubnis
<p>Agentur für Arbeit</p> <p>Arbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> Beratung Vermittlung von Arbeitsstellen Betriebliche Trainingsmaßnahme („MAG“) Einstellungszuschuss für Arbeitgeber Qualifizierungsmaßnahmen (Anpassungsweiterbildung / Umschulung - jeweils auch im Betrieb) Individuelle Vermittlungshilfen (z.B. Übersetzungskosten für Zeugnisse) <p>Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> Beratung Vermittlung von Ausbildungsstellen Berufsausbildungsbeihilfe (Wartefrist ist zu beachten) Außerbetriebliche Ausbildung (Wartefrist ist zu beachten) Ausbildungsbegleitende Hilfen (Wartefrist ist zu beachten) <p>WICHTIG:</p> <p>Soll ein Ausbildungsverhältnis eingegangen werden, obwohl Bedenken bzgl. der Eignung bestehen, bietet die „Einstiegsqualifizierung“ die Möglichkeit, zwischen und 6 und 12 Mon. den Jugendlichen an die Ausbildung heranzuführen.</p>	<p>Job-Center</p> <ul style="list-style-type: none"> Beratung (Fördern und Fordern) aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ab 15 Jahren, dabei hat der Spracherwerb oberste Priorität Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs des BAMF Dauer i.d.R. 6 Monate, Vollzeitkurs Sofem erforderlich: Alphabetisierungskurs Dauer 12 Monate, Vollzeitkurs ESF-BAMF-Sprachkurs mit beruflichen Inhalten Dauer 6 Monate, Vollzeitkurs Anerkennung ausländischer Abschlüsse Berufs- oder Schulausbildung Integration auf dem Arbeitsmarkt Im Einzelfall mit Förderung durch das Jobcenter

Wie ist die beste Vorgehensweise für Arbeitgeber?

Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass die Beschäftigung eines Ausländers rechtmäßig erfolgt



Wer ist zuständig für die Anerkennung von Qualifikationen?



- Erstanlaufstelle und Kompetenzzentrum für die Beratung in Fragen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen IN VIA Diözese Rottenburg-Stuttgart (zuständig für den Regierungsbezirk Tübingen)
Mirjam Schlosser, Anja Gessler
Telefon: 0731 206334 | Fax: 0731 206322; E-Mail: ulm@anerkennungsberatung-bw.de; Olgastr. 137 | 89073 Ulm
- [Infopage](#) der Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart

AnsprechpartnerInnen der Agentur für Arbeit Balingen



Arbeitsvermittlung von Asylbewerbern und Flüchtlingen:

Landkreis Sigmaringen

Agentur für Arbeit Sigmaringen

Arbeitgeber-Service – persönlich bekannte/r AnsprechpartnerIn oder

Teamleiter Mario Dietzsch, 07571 7204-77; mario-dietzsch001@arbeitsagentur.de

Raum Albstadt

Agentur für Arbeit Albstadt

Arbeitgeber-Service – persönlich bekannte/r AnsprechpartnerIn oder

Teamleiter Nico Maier, 07431 9380-100, nico.maier@arbeitsagentur.de

Raum Balingen und Hechingen

Agentur für Arbeit Balingen

Arbeitgeber-Service – persönlich bekannte/r AnsprechpartnerIn oder

Teamleiterin Marion Merz, 07433 951-104, marion.merz@arbeitsagentur.de